

HESSEN



## **Regierungspräsidium Gießen**

**Abteilung III**

# **Verfahrensbuch**

Verfahren zur Koordinierung der Stellungnahmen im  
Bauleitplanverfahren im Rahmen der Beteiligung der  
Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

**Dezernat 31**

**- Regionalplanung, Geschäftsführung der Regionalver-  
sammlung, Wirtschaft, Bauleitplanung -**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2. DER VERFAHRENSABLAUF .....</b>	<b>4</b>
2.1 Eingang der Unterlagen.....	4
2.2 Bearbeitung .....	5
2.2.1. <i>Abt. IV und V</i> .....	5
2.2.2. <i>Dezernate außer Abt. IV/V</i> .....	5
2.2.3. <i>Aufbau der Stellungnahme</i> .....	5
2.2.4. <i>Fristwahrung</i> .....	6
2.2.5. <i>Fristüberschreitung</i> .....	6
2.3 Koordinierung der Einzelstellungnahmen.....	7
2.3.1. <i>Aufbau</i> .....	7
2.3.2. <i>Inhalt</i> .....	7
<b>3. KOLLISIONSREGELN/ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>4. ZIEL .....</b>	<b>8</b>
<b>5. STATISTIK/VERFAHRENSDAUER .....</b>	<b>9</b>
<b>6. ANLAGE .....</b>	<b>10</b>

# 1. Rechtsgrundlagen

§ 4 BauGB regelt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Bauleitplanverfahren und bei der Aufstellung sonstiger Satzungen.

Das Regierungspräsidium ist dabei gem. dem Erlass des damaligen HMLWLFN über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (vom 16.07.1998 (StAnz. 1998, S. 2326) zu beteiligen.

Diese Beteiligung erfolgt als obere Landesplanungs-, Landwirtschafts-, Naturschutz-, Immissionsschutz-, Berg-, Wasser- und Forstbehörde. Seit der Neuorganisation der Umweltverwaltung zum 01.10.1997 und der damit verbundenen Eingliederung der SÄIS, WWÄ und des Bergamtes werden diese Belange ebenfalls vom Regierungspräsidium vertreten.

Das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Aufgaben, die seit 01.01.2001 im Rahmen der sog. LFN-Reform dem Regierungspräsidium Gießen zugeordnet sind.

Das HMLWLFN hat in seinem Erlass vom 19.07.1994 festgelegt, dass die Äußerungen der TÖB im Regierungspräsidium zu Bauleitplanverfahren als Gesamtstellungnahme in abgestimmter Form ergehen sollen.

Die Koordinierung der einzelnen Stellungnahmen übernimmt das Koordinierungsteam.

Es fasst die Darlegungen der Fachdezernate so zusammen, dass den Kommunen bzw. Planungsträgern eine übersichtliche, informative, abgestimmte und abschließende Darstellung der geltend gemachten Anregungen der TÖB zur Verfügung gestellt werden kann.

Die RP-interne Abstimmung schließt nicht aus, dass Dezernate im Rahmen der Wahrung ihrer fachlichen Belange sich widersprechende Stellungnahmen abgeben. Die Abwägung der Belange obliegt letztlich den Kommunen und nicht dem Koordinierungsteam (siehe Punkt 2.2.4, 2.3.2, 3 und 4).

Das Koordinierungsteam ist beim Dezernat 31 installiert.

## Ihre Ansprechpartner für Bauleitplanverfahren beim RP Gießen sind:

**Anschrift: Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, Fax: 0641-303-2359**

Aufgabe / Bereich	Ansprechpartner	Tel.-Nr.	E-Mail
Rechtsangelegenheiten	Marc-Ingo Stahn	2430	<a href="mailto:Marc-Ingo.Stahn@rpgi.hessen.de">Marc-Ingo.Stahn@rpgi.hessen.de</a>
Sachbearbeitung Landkreise Gießen und Limburg-Weilburg	Karin Wagner	2353	<a href="mailto:Karin.Wagner@rpgi.hessen.de">Karin.Wagner@rpgi.hessen.de</a>
Sachbearbeitung Landkreise Lahn-Dill und Marburg-Biedenkopf	Astrid Josupeit	2352	<a href="mailto:Astrid.Josupeit@rpgi.hessen.de">Astrid.Josupeit@rpgi.hessen.de</a>
Sachbearbeitung Landkreis Vogelsberg	Anne Demandt	2351	<a href="mailto:Anne.Demandt@rpgi.hessen.de">Anne.Demandt@rpgi.hessen.de</a>

## 2. Der Verfahrensablauf

Den Kommunen und Planungsbüros wurde mitgeteilt, dass sich der organisatorische Verfahrensablauf der Koordinierung zum 01.04.2016 ändert. Sie wurden darüber informiert, dass sie die Planunterlagen samt Verteilerformular (siehe Anhang) in digitaler Form an das Funktionspostfach [bauleitplanung@rpgi.hessen.de](mailto:bauleitplanung@rpgi.hessen.de) und in Papierform an das Dezernat 31-Bauleitplanung senden sollen. Von dort aus werden die Unterlagen an die hausintern zu beteiligenden Fachdezernate laut Verteiler weitergeleitet.

Im Falle von RP-internen Umstrukturierungen (z. B. Dezernatszusammenlegungen), die die Aufgaben des RP als TÖB berühren, werden die Kommunen und Planungsbüros zeitnah unterrichtet.

Mit der Neufassung des § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits 2004 eine frühzeitige Behördenbeteiligung eingeführt, die vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung dient (Scoping).

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird von der Kommune bestimmt.

§ 4 Abs. 2 BauGB gibt den TÖB 1 Monat Zeit, ihre Stellungnahmen abzugeben. Für den Fall einer erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB kann diese Frist „angemessen“ verkürzt werden.

Wird die Stellungnahme nicht innerhalb der Frist abgegeben, sind diese Belange in der Abwägung nicht zu berücksichtigen, sofern die Kommune sie nicht schon kennt oder hätte kennen müssen bzw. diese Belange für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Es ist deshalb erforderlich, den vorgegebenen Zeitrahmen, innerhalb dessen der einzelne TÖB seine Stellungnahme fertigen muss, die verschiedenen Stellungnahmen von dem Koordinierungsteam gesichtet und zusammengefasst werden müssen sowie bei sich widersprechenden Stellungnahmen durch das Koordinierungsteam ein Konsens gefunden werden muss, nicht zu überschreiten.

### 2.1 Eingang der Unterlagen

Nach Eingang der Planunterlagen zur Beteiligung gem. § 4 BauGB bei dem Koordinierungsteam erhält das jeweilige Verfahren ein Geschäftszeichen

- a) Hybridakte (Papierform)  
(31 - 61 d 04/01 – für Bauleitpläne,  
31 - 61 a 20/17 – für Satzungen nach § 34 BauGB)
- b) Elektronische Akte in HeDok  
61a0100 – für Bauleitplanverfahren

Eingangsdatum und Soll-Bearbeitungszeit werden in der Statistik erfasst.

## **2.2 Bearbeitung**

### **2.2.1. Abt. IV und V**

In den Abt. IV und V gibt es Stellen, die die Stellungnahmen zu den von dort vertretenen Belangen koordinieren.

Die Verfahrensweise bei dieser Koordinierung bleibt abteilungsinternen Regelungen vorbehalten, soweit dieses Verfahrensbuch keine allgemein gültigen Bestimmungen trifft (Aufbau der Stellungnahme, 2.2.3; Frist, 2.2.4).

Das jeweilige Koordinierungsteam gibt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB seine Abteilungsstellungnahme innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Planunterlagen an das Koordinierungsteam Gesamt-RP.

Bei einer Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird die Abteilungsstellungnahme spät. 1 Woche vor Ablauf der von der Kommune gesetzten Frist an das Koordinierungsteam im Dezernat 31 geschickt.

Bei Abgabe der Stellungnahme hat eine entsprechende Mitteilung an das Koordinierungsteam zu erfolgen, wenn die Behördenleitung bereits in irgendeiner Art in die Planung involviert (gewesen) ist.

Dies dient dazu, ggf. die Behördenleitung vor Absendung der koordinierten Stellungnahme beteiligen zu können.

### **2.2.2. Dezernate außer Abt. IV/V**

Die nicht den Abt. IV/V angehörenden TÖB-Dezernate geben ihre Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB binnen 3 Wochen nach Eingang der Planunterlagen an das Koordinierungsteam im Dez. 31.

Bei einer Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB wird die Stellungnahme spätestens 1 Woche vor Ablauf der von der Kommune gesetzten Frist an das Koordinierungsteam geschickt.

Bei Abgabe der Stellungnahme hat eine entsprechende Mitteilung an das Koordinierungssystem zu erfolgen, wenn die Behördenleitung bereits in irgendeiner Art in die Planung involviert (gewesen) ist.

Dies dient dazu, ggf. die Behördenleitung vor Absendung der koordinierten Stellungnahme beteiligen zu können.

### **2.2.3. Aufbau der Stellungnahme**

„In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Kommune zur Verfügung zu stellen“ (§ 4 Abs. 2 Sätze 3 u. 4 BauGB).

Die Stellungnahme ist systematisch aufzubauen, bei Flächennutzungsplanentwürfen getrennt nach Ortsteilen.

Sie ist nach

- a) Hinweisen auf Rechtsverletzungen
  - aa) § 1 Abs. 4 BauGB
  - bb) sonstige Rechtsverletzungen
- b) Hinweisen auf abwägungsfähige Sachverhalte und
- c) sonstigen Hinweisen und Anregungen

zu gliedern.

In der koordinierten Stellungnahme ist beim jeweiligen Belang der zuständige Sachbearbeiter mit Telefonnummer aufzuführen.

Damit wird den Kommune bzw. Planungsbüros ermöglicht, bei Bedarf den fachlich zuständigen Ansprechpartner direkt zu erreichen.

#### **2.2.4. Fristwahrung**

Die Stellungnahmen der TÖB müssen gem. § 4 Abs. 2 S. 2 BauGB innerhalb von 1 Monat abgegeben werden, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass ihre Belange in der gemeindlichen Abwägung keine Berücksichtigung finden.

§ 4 Abs. 1 BauGB gibt keine Frist vor; erfahrungsgemäß wird sie von den Kommunen eher auf weniger als einen Monat angesetzt.

Wie oben unter 2.2.1 und 2.2.2 ausgeführt haben die Abt. IV und V 3 Wochen Zeit, ihre abteilungsintern abgestimmten Stellungnahmen an das Koordinierungsteam im Dezernat 31 zu geben, die anderen TÖB-Dezernate ebenfalls.

Bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kann dieser Zeitraum kürzer sein, da die Abgabefrist von den Kommunen vorgegeben wird.

Um die schnellstmögliche Weiterleitung zu gewährleisten, werden die Stellungnahmen direkt an das Koordinierungsteam, also nicht über die Abteilungsleitung, gegeben.

Die Stellungnahmen sind aufgrund der engen Fristen per E-Mail zu übermitteln. Das Koordinierungsteam sichtet innerhalb von 1 Woche die zu einem Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen, mahnt noch ausstehende Stellungnahmen an und fasst die Einzelstellungnahmen zu einer Gesamtstellungnahme zusammen (s. dazu 2.3). Das Koordinierungsteam ergänzt die Gesamtstellungnahme ggfs. um eine Bewertung aus bauplanungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht.

Gibt es Klärungs- bzw. Abstimmungsbedarf (bspw. weil zwei Belange sich gegenseitig ausschließend gegenüberstehen), ist zu versuchen, eine abgestimmte koordinierte Stellungnahme des Regierungspräsidiums innerhalb dieser Wochenfrist zu verfassen und abzusenden (zu den Kollisionsregeln s. 3.).

Bei einer Verkürzung der Beteiligungsfrist gem. § 4a Abs. 3 BauGB verringern sich die jeweiligen Bearbeitungsschritte in zeitlicher Hinsicht entsprechend.

#### **2.2.5. Fristüberschreitung**

Aufgrund der engen Zeitvorgaben werden sich Fristüberschreitungen in Einzelfällen nicht gänzlich vermeiden lassen.

Fristüberschreitungen sind möglich, wenn

- aufgrund gesetzlicher Vorgaben ehrenamtliche Gremien beteiligt werden müssen (z. B. Naturschutzbeiräte, Forstausschüsse)
- im Rahmen der Kollisionsregeln die Einigung nicht innerhalb der dem Koordinierungsteam zugestandenen 1-Wochen-Frist gelingt
- aufgrund eines außergewöhnlich umfangreichen Bauleitplanes erhöhter Zeitbedarf zur Bearbeitung in den TÖB-Dezernaten erforderlich ist (z. B. bei einem Gesamtflächennutzungsplan). Dieser Grund ist jedoch so weit wie möglich zu vermeiden.

In den Fällen sich abzeichnender Fristüberschreitung in den TÖB-Dezernaten ist das Koordinierungsteam im Dezernat 31 frühzeitigst darüber zu informieren. Dieses wird den Planungsträger dann sofort entsprechend informieren und den neuen Termin zur Abgabe der Gesamtstellungnahme nennen.

Erfolgt die Fristüberschreitung wegen Inanspruchnahme der Kollisionsregeln, wird das Koordinierungsteam von sich aus der Kommune unter Nennung des neuen Abgabetermins den erhöhten Zeitbedarf mitteilen.

Greifen die Kollisionsregeln, muss das Kollisionsverfahren auch bei sich abzeichnender Fristüberschreitung innerhalb von 5 Tagen durchgeführt werden.

Gibt ein als TÖB betroffenes Dezernat auch nach Aufforderung/Mahnung durch das Koordinierungsteam seine Stellungnahme nicht innerhalb der vorgegebenen Frist an diese ab, wird die Gesamtstellungnahme ohne dessen Beteiligung abgesandt.

In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass das Dezernat keine Anregungen zu dem Planverfahren vorzubringen hat. Dies wird in der Stellungnahme an die Kommune entsprechend vermerkt. In Ausnahmefällen wird die Stellungnahme des Dezernates nachgereicht.

## **2.3 Koordinierung der Einzelstellungnahmen**

### **2.3.1. Aufbau**

Die koordinierte Gesamtstellungnahme ist wie unter 2.2.3 geregelt aufzubauen.

Die betroffenen Abteilungen (koordinierende Dezernate) erhalten die abgesandte Stellungnahme per E-Mail zur Kenntnis.

### **2.3.2. Inhalt**

Die Stellungnahmen der TÖB in den Bauleitplanverfahren sollen der Kommune das erforderliche Material für eine sachgerechte Abwägung geben. Ohne die Stellungnahme des TÖB können die betroffenen öffentlichen Belange nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden; die Gefährdung von Gemeinwohlinteressen kann die Folge sein.

Die koordinierte Stellungnahme muss die betroffenen Belange deutlich machen. Rechtsverletzungen sind als solche mit Rechtsgrundlage zu benennen, gegebenenfalls auch die Möglichkeiten, entgegenstehende Rechtsvorschriften zu überwinden.

Anregungen, die der Abwägung unterliegen, sind i. d. R. zusammen mit Vorschlägen, wie ihnen abgeholfen werden kann, darzulegen.

Sonstige Hinweise und Anregungen sind nur aufzunehmen, wenn sie für das Verständnis der Stellungnahme von Bedeutung sind.

Die koordinierte Stellungnahme soll die verschiedenen, vom Regierungspräsidium zu vertretenden Belange zusammenfassen und in Einklang bringen. Sie darf aber nicht die kommunale Abwägung vorwegnehmen.

### **3. Kollisionsregeln/Entscheidung**

Will das Koordinierungsteam der Stellungnahme eines Fachdezernates hinsichtlich geltend gemachter Rechtsverletzungen nicht folgen, so ist es verpflichtet, dem Fachdezernat die Gründe hierfür darzulegen und eine Abstimmung herbeizuführen.

Findet sich auf dieser Ebene keine Lösung, trägt das Koordinierungsteam der Abteilungsleitung der Abteilung III den Sachverhalt vor, der auf Abteilungsleitungsebene mit oder ohne Beteiligung der Dezernate eine Klärung herbeizuführen versucht. Eine Rückverweisung an die Dezernate ist nicht zulässig.

Ist der Lösungsversuch der Abteilungsleitung nicht von Erfolg gekrönt, wird die Sache dem Behördenleiter zur Entscheidung vorgelegt.

Den betroffenen Abteilungsleitungen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Unbedingt zu beachten ist, dass die Zeitdauer des Einigungsprozesses nicht mehr als 5 Tage (entsprechend weniger bei Verkürzung der Beteiligungsfrist gem. § 4a Abs. 3 BauGB) betragen darf.

### **4. Ziel**

Die Stellungnahmen der TÖB gem. § 4 BauGB sind elementarer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Das Ergebnis der TÖB-Beteiligung zusammen mit dem der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gibt den Kommunen die Basis für die Abwägung.

Das Regierungspräsidium vereint mehrere der TÖB unter einem Dach. Ihre Stellungnahmen sind von grundlegender Bedeutung für das Bauleitplanverfahren. Durch die Koordinierung der einzelnen Stellungnahmen sollen den Kommunen in gebündelter Form zeitnah und übersichtlich die Auffassungen und Vorstellungen des Regierungspräsidiums zu ihrem Planverfahren zur Kenntnis gebracht werden. Es sollen Möglichkeiten und Vorschläge aufgezeigt werden, das Planverfahren in einer alle Belange beachtenden und zum Ausgleich bringenden Weise abzuschließen.

Wie die Kommune mit den Anregungen aus dem Regierungspräsidium umgeht, d. h. ob sie ihnen in der Abwägung folgt oder andere Belange vorzieht, ist allein ihre Sache. Das Koordinierungsteam darf nicht in die Abwägungshoheit der Kommune eingreifen.



## 5. Statistik/Verfahrensdauer

Das Kontrollblatt hat die Funktion eines Verfahrenskontos.

Anhand des Kontrollblattes kann auch die Statistik geführt werden. Neben der Erfassung der Bearbeitungszeit enthält die Statistik auch Angaben darüber, welche Gründe für eine Fristüberschreitung vorliegen. Müssen Stellungnahmen beteiligter Fachdezernate separat nach Fristablauf nachgereicht werden, wird das Absendedatum erfasst.

Verfahrensführer für das Koordinierungsverfahren ist

*RD Dr. Ivo Gerhards*

Der Verfahrensführer überwacht die Abwicklung der Verfahren nach den in diesem Verfahrensbuch festgelegten Regeln.

Er ist für die Weiterentwicklung des Verfahrensbuches verantwortlich.

## 6. Anlage

### Beteiligung des Regierungspräsidiums Gießen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen



Nachfolgend sind die Dezernate des Regierungspräsidiums Gießen, die im Rahmen von Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden können, aufgelistet. Bitte kreuzen Sie an, welche Stellen Sie beteiligen möchten. Dez. 31 – Bauleitplanung – wird als Koordinationsstelle immer eingebunden.

Bezeichnung des Plans: \_\_\_\_\_

Dezernat	Papierexemplar
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 31 – Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Dezernat 31 – Obere Landesplanungsbehörde	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Abteilung IV – Umwelt erhält – unabhängig davon, wie viele Dezernate beteiligt und somit links angekreuzt werden – immer nur ein Papierexemplar.</p> </div>
<input type="checkbox"/> Dezernat 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	
<input type="checkbox"/> Dezernat 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte	
<input type="checkbox"/> Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz	
<input type="checkbox"/> Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen	
<input type="checkbox"/> Dezernat 43.2 – Immissionsschutz II	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Dezernat 44 – Bergaufsicht	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Dezernat 51.1 – Landwirtschaft	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Dezernat 53.1 – Obere Forstbehörde	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Dezernat 53.1 – Obere Naturschutzbehörde	<input type="checkbox"/>

Erinnerung: → Bitte zusätzlich zu den Papierexemplaren immer eine Version der Planunterlagen in digitaler Form an das Postfach

[Bauleitplanung@rpgi.hessen.de](mailto:Bauleitplanung@rpgi.hessen.de)

→ senden und den Verteiler sowohl der digitalen Version als auch der Papierversion beifügen.

**Wichtig** ist außerdem, dass PDF-Dokumente nicht mit einem Schutz versehen werden.